



Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-basel.ch

Richtlinien Aus- und Weiterbildung / Beitragswesen



Weisung vom September 2022, Version 2022_01

Inhaltsverzeichnis

0.	Abkürzungsverzeichnis	2
1.	Ziel und Zweck	3
2.	Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben des Amts im Bildungsbereich	3
3.	Zuständigkeiten	3
4.	Ausbildung	4
4.1.	Försterinnen und Förster HF	4
4.2.	Forstwart/in EFZ, Forstpraktiker/in EBA	4
4.3.	Förderung Berufsmatur	5
4.4.	Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen	5
5.	Weiterbildung	5
5.1.	Obligatorische Kurse AfW	6
5.2.	Weiterbildungskurse verschiedener Anbieter	6
5.3.	Kurse der kantonalen Forstpersonal- oder Waldeigentümerverbände	6
6.	Praktika	7
6.1.	Vorstudienpraktikum	7
6.2.	Berufspraxis (Studienpraktikum)	8
6.3.	Berufspraktikum I	8
6.4.	Trainee	8
6.5.	Ausländische Praktikanten/innen	8

0. Abkürzungsverzeichnis

AfW	Amt für Wald beider Basel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBK	Berufsbildungskommission
BZW Lyss	Bildungszentrum Wald Lyss
codoc	Fachstelle des Bundes für die Aus- und Weiterbildung in der Waldwirtschaft
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HF	Höhere Fachschule
OdA Wald	Organisation der Arbeitswelt, hier im Bereich Wald
WaldSchweiz	Verband der Waldeigentümer
VFbB	Verband Forstpersonal beider Basel

1. Ziel und Zweck

Dem Amt für Wald beider Basel ist ein gut ausgebildetes Personal im Waldbereich, das sich lebenslang weiterbildet, wichtig. Mit diesen Richtlinien und Weisungen leistet das Amt einen Beitrag an eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung im Waldbereich. Die Anforderungen, die Abläufe und die Kriterien im forstlichen Bildungsbereich sowie die Höhe der finanziellen Beiträge und die Beitragsberechtigung werden mit dieser Weisung geregelt.

Nicht Bestandteil dieser Weisung sind Regelungen, welche sich auf das Berufsbildungsgesetz (BBG) abstützen, zum Beispiel die berufliche Grundbildung von Forstwart/innen. Diese ist unabhängig von der Waldgesetzgebung geregelt, weshalb das Amt für Wald beider Basel nicht zuständig ist.

2. Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben des Amts im Bildungsbereich

Bundesgesetz über den Wald (4.10.1991)

- Art. 21a
- Art. 29 Abs. 2
- Art. 30
- Art. 38a Abs. 1 lit. e
- Art. 39

Verordnung über den Wald (30.11.1992)

- Art. 32 Abs. 2
- Art. 33
- Art. 34
- Art. 43 Abs. 1 lit e-f
- Art. 44

Kantonales Waldgesetz Basel-Landschaft (11.06.1998)

- §24
- §25

Kantonale Waldverordnung Basel-Landschaft (22.12.1998)

- Teil 11 Ausbildung, §42 - §48

Kantonales Waldgesetz Basel-Stadt (16.02.2000)

- Teil F Ausbildung, §26 - §28

Kantonale Waldverordnung Basel-Stadt (18.12.2001)

- Teil H Ausbildung, §29

Es werden nur Personen mit Anstellungen in öffentlichen Forstbetrieben oder privaten Forstunternehmungen unterstützt sowie Landwirte oder Waldbesitzende in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

3. Zuständigkeiten

Das Amt für Wald beider Basel (AfW) koordiniert laut erwähnter Gesetzesartikel die forstfachliche Aus- und Weiterbildung sowie die Qualifizierung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter. Es kann diese Aufgaben auch Dritten übertragen. Das Amt nimmt dabei nur diejenigen Aufgaben wahr, die in der Waldgesetzgebung des Bundes und der Kantone BL und BS geregelt sind und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben.

Das Amt ist demnach die kantonale Fachstelle für:

- die Ausbildung der Waldarbeiter/innen

- das obligatorische Vorstudienpraktikum zum Studiengang Waldwissenschaften FH in Zusammenarbeit mit geeigneten Lehrbetrieben
- die Organisation / Betreuung von Praktikumsplätzen für forstliche (Nach-)Studienpraktika
- Das Amt sorgt für die Ausbildung der Förster/innen an interkantonalen höheren forstlichen Fachschulen
- Das Amt bietet Fortbildungskurse für das Forstpersonal an. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.
- Zudem kann der Kanton Weiterbildungskurse für Forstwartinnen und Forstwarte anbieten.

Zuständig für diese Aufgaben ist der/die Ausbildungsleiter/in im AfW. Diese Person nimmt an der Ausbildungsleitertagung der OdA Wald Schweiz und Codoc teil.

Ausserdem arbeitet das AfW mit der regionalen OdA Wald BL/BS/SO zusammen, koordiniert Aufgaben und hat Aufgaben per Leistungsvereinbarung an die OdA Wald BL/BS/SO delegiert.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäss Berufsbildungsgesetz, insbesondere die Ausbildung der Forstwart/innen EFZ und EBA, ist Sache der OdA Wald BL/BS/SO im Auftrag ihrer Trägerschaft (Wald-BeiderBasel, Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn sowie die beiden Forstpersonalverbände BL/BS und SO). Somit ist die OdA Wald BL/BS/SO auch für die überbetrieblichen Kurse und die Ausbildung der Berufsbildner zuständig. Die bei WaldSchweiz automatisch ausgelösten Anfragen zur Kurskostenbeteiligung im Zusammenhang mit Berufsbildner-Kursen werden direkt an die OdA BL/BS/SO weitergeleitet (Kurskostenbeteiligung durch die OdA: 50%). Ansprechperson für Fragen im Bereich der beruflichen Grundbildung ist der/die Geschäftsführer/in der OdA Wald BL/BS/SO.

Für Stipendien und Darlehen des Kantons ist die Abteilung Ausbildungsbeiträge (BKSD / BL) beziehungsweise das Amt für Ausbildungsbeiträge (ED / BS) zuständig.

4. Ausbildung

Bund und Kanton leisten Beiträge an die Ausbildung. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit einem Landratsbeschluss entschieden, die auf den Vollkosten basierenden und vom Bund empfohlenen Beitragssätze (20% der Vollkosten) für alle Berufe zu verdoppeln.

4.1. Försterinnen und Förster HF

Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der interkantonalen höheren forstlichen Fachschule am Bildungszentrum Wald in Lyss (BZW Lyss). Der Kantonsoberförster nimmt als Vertreter des Kantons Einsitz im Stiftungsrat.

4.2. Forstwart/in EFZ, Forstpraktiker/in EBA

Die Organisation, Koordination und Gewährleistung der Grundausbildung der Forstwart/innen und Forstpraktiker/innen sowie sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner/innen, Instruktor/innen und Expert/innen des Qualifikationsverfahrens werden durch die OdA Wald BL/BS/SO wahrgenommen.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung beteiligen sich der Bund (SBFI) und die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Berufsbildungsämter) an den Kosten für die überbetrieblichen Kurse (üK) mit gesamthaft Fr. 180.- pro üK-Kurstag und Lernende/m (Bund Fr. 90.- und Berufsbildungsämter Fr. 90.-). Diese Beiträge werden direkt an die Organisatorin der Kurse, die OdA Wald BL/BS/SO, ausgezahlt.

In Abhängigkeit der Anzahl Lehrverhältnisse bezahlt zudem das BAFU Beiträge (rund 16'000 Franken), die via AfW laufen und an die OdA Wald BL/BS/SO weitergegeben werden.

4.3. Förderung Berufsmatur

Das AfW unterstützt Forstbetriebe finanziell, die Vorstudienpraktikant/innen (mit gymnasialer Matur oder einer anderen Berufslehre als einer forstlichen) auf ihrem Weg an die HAFL ausbilden (siehe Kapitel 6. Praktika). Nun möchte das AfW auch Betriebe finanziell unterstützen, die Lernende mit Berufsmatur ausbilden, um auch diesen Weg an die HAFL zu stärken. Die Details für die Unterstützung werden im Moment ausgearbeitet.

4.4. Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen

Das AfW beteiligt sich zusammen mit dem BAFU an den Ausbildungskosten für forstlich un-gelernte Personen, die im Wald Holzerntearbeiten ausführen. Werden diese Arbeiten im Auf-trag, bzw. gegen Entgelt ausgeführt, ist eine minimale Grundbildung (10 Kurstage) gesetzlich vorgeschrieben. Als obligatorische Grundausbildung gelten die Kurse „Basiskurs Holzernte“ (ehemals Modul E28) und „Weiterführungskurs Holzernte“ (ehemals Modul 29) von zertifi-zierten, anerkannten Anbietern (hauptsächlich WaldSchweiz). Beide Module müssen mit Er-folg (Kompetenznachweis) bestanden werden, um als minimale Grundausbildung gewertet zu werden. Personen mit grosser Erfahrung in der Holzerei können anstelle des Basiskurses Holzernte auch die entsprechende [Kompetenzprüfung](#) ablegen. Für die Beitragsberechtigung gilt das Prinzip des Wohnortes. Details zum Kursobligatorium und zur Beitragsberechtigung und sind in diesem [Merkblatt](#) geregelt. Für die Auszahlung von Beiträgen ist ein [Gesuch](#) ein-zureichen.

Beitragsberechtigt sind Holzerntekurse mit einer minimalen Kursdauer von 5 Tagen. MOBI Kurse werden nur mitfinanziert, wenn sie auch die Bestimmungen betreffend die minimale Kursdauer erfüllen. Das aktuelle Kursangebot findet sich auf www.holzerkurse.ch unter Hol-zerkurse > Kursangebot.

Aktuelle Beitragssätze

Fr. 145 pro Tag und Teilnehmenden (zusammengesetzt aus Fr. 85.00 Bund und Fr. 60.00 Kanton).

Beim Basiskurs Holzernte Landwirte (Lernende Landwirt/in EFZ) wird dem AfW nur der Bun-desbeitrag verrechnet (Fr. 425.00) (via Kursanbieter), der Rest wird via LZE abgerechnet. Die Kantone AG, BE, SO und BL / BS rechnen nach dem Schulstandort ab.

Personen, die aufgrund grosser praktischer Erfahrung nur die Kompetenzprüfung des Basis-kurses ablegen, erhalten einen Beitrag von Fr. 100.00 zugesprochen.

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn innerhalb von einem Monat nach Kursabschluss ein [Ge-such](#) mit den entsprechenden Unterlagen beim AfW eingegangen ist. Für den geforderten Nothilfekurs werden keine Beiträge ausgezahlt.

5. Weiterbildung

Für die berufs- und funktionsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals (inkl. Waldverantwortliche) werden Angebote durch den Kanton, die kantonalen Verbände oder andere Anbieter organi-siert. Diese können ebenfalls unterstützt werden. Zudem werden grundsätzlich alle Weiterbil-dungsaktivitäten fürs Forstpersonal unterstützt, die auch der Bund mitfinanziert und seine Zahlung an die Bedingung knüpft, dass sich der Kanton ebenfalls beteiligt.

Für die Beitragsberechtigung für Weiterbildungen gilt das Prinzip des Arbeitsortes, d.h. die Teil-nehmenden müssen regelmässig in einem Forstbetrieb oder einem Forstunternehmen mit Ge-schäftssitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt arbeiten und eine forstliche Ausbildung absolviert haben oder eine forstliche Funktion innehaben. Gelangt der Beitrag an eine Einzelperson zur Auszahlung, gilt das Prinzip des Wohnortes. [Dieses Dokument](#) enthält einen Überblick

über die beitragsberechtigten Kurse pro Zielgruppe, die Höhe der Beiträge sowie die Art des einzureichenden Gesuchs ([Formular für Kursbeiträge](#) für Kurse, die nicht von WaldSchweiz angeboten werden).

5.1. Obligatorische Kurse AfW

Kurse, die vom AfW organisiert und als obligatorisch zu besuchende Kurse bezeichnet werden, finanziert das AfW. In der Regel werden die Kurskosten für eine Person pro Betrieb voll übernommen. Besuchen weitere Personen eines Betriebes den Kurs, werden die Restkosten nach Ermessen in Rechnung gestellt.

5.2. Weiterbildungskurse verschiedener Anbieter

Hier geht es um Weiterbildungskurse im Waldbereich verschiedener Anbieter (z.B. Bildungszentren Wald in Lyss oder Maienfeld, WaldSchweiz), die von der QSK Wald anerkannt sind, um Hochschulkurse mit forstlichem Inhalt sowie Kurse zu forstlicher Arbeitssicherheit. Es werden nur Kurse mit waldspezifischer Ausrichtung unterstützt. Bei Weiterbildungen auf Zertifikatsstufe CAS werden nur Module mit Waldbezug unterstützt. Wird bereits ein staatliches Stipendium geleistet, besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Aktueller Kantonsbeitrag: 60.- / Tag und Teilnehmende

Die Beitragsgesuche sind **vorgängig** mit dem [Gesuchsformular](#) mit Kursausschreibung und Programm inkl. Kursinhalten und Kursziel dem AfW zur Prüfung einzureichen. Nicht beitragsberechtigt sind Weiterbildungen mit Exkursions- und/oder Besichtigungscharakter oder Tagungen. Bei positivem Bescheid kann nach Absolvieren des Kurses die Belegsabrechnung eingereicht werden.

Anforderungen:

- Bestätigung der Kursteilnahme
- Kopien der Rechnungen und Zahlungsanweisungen
- Einzahlungsschein

Die Zusagen erfolgen in der Reihenfolge der Gesuchseingabe beim AfW und nach Massgabe des verfügbaren Budgets.

Kurse von WaldSchweiz: Die Gesuche werden bei der Kursanmeldung automatisch ausgelöst. Das AfW bestätigt die Beitragsberechtigung gegenüber WaldSchweiz. Die Kursabrechnung wird durch WaldSchweiz erstellt. WaldSchweiz stellt dem AfW Fr. 60.- / Tag in Rechnung und verrechnet die verbleibenden Kosten den Teilnehmenden oder den Auftraggebern direkt.

5.3. Kurse der kantonalen Forstpersonal- oder Waldeigentümerverbände

Organisieren die kantonalen Verbände einen Kurs für das Forstpersonal, kann der Kanton Beiträge an die Kursdurchführung leisten. In der Kommunikation ist auf die Unterstützung des Kantons hinzuweisen. Die Beiträge gehen direkt an den Organisator des Kurses. Wird die Kursorganisation finanziell durch das Amt unterstützt, werden keine Kursbeiträge an die Teilnehmenden ausbezahlt.

Aktueller Kantonsbeitrag: 30% der Restkosten (nach Abzug von Beiträgen Dritter und Kursgebühren)

Beitragsberechtigige Kosten sind:

- Aufwand für Vorbereitung und Kursdurchführung von Referent/innen, Kursleiter/innen und Instruktor/innen
- Spesen und Reiseentschädigung für Referent/innen, Kursleiter/innen und Instruktor/innen
- Miete für Instruktionsmaterial und Kosten für Kursunterlagen

- Kosten für Maschinen und Geräte
- Saalmieten inkl. Infrastruktur

Ein Beitragsgesuch ist **vorgängig** einzureichen. Die Beitragsberechtigung wird aufgrund des Gesuchs inkl. Budget geprüft. Dabei spielen der Kursinhalt, die Reihenfolge des Eingangsdats der Gesuche sowie das verfügbare Budget eine Rolle. Nicht beitragsberechtigt sind Weiterbildungen mit Exkursions- und/oder Besichtigungscharakter. Anforderungen ans Gesuch:

- Kursausschreibung und Programm mit Kursinhalten und Kurszielen
- Zusammenstellung der Kursunterlagen für die Teilnehmenden

Nach Abschluss des Kurses ist die Kursabrechnung beim AfW einzureichen. Diese muss enthalten:

- Teilnehmerliste mit Angaben zum Arbeitsort
- Kurs-Abrechnung (Rechnungen und Zahlungsanweisungen sind auf Anfrage bereitzustellen)
- Zahlungsangaben / Einzahlungsschein
- Kursauswertung / Rückmeldungen von Teilnehmenden

6. Praktika

Die „[Charta – Praktika im Waldbereich](#)“ der Konferenz der für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) umschreibt die Bestrebungen der Kantone für die Bereitstellung und den Inhalt von Praktikumsstellen im diesem Bereich. Offene forstliche Praktikumsstellen findet man auf der [KWL-Website](#).

Für die Aufnahme und Finanzierung aller Praktikanten ist der Wohnsitz nicht massgebend. Die **Entlöhnung** erfolgt gemäss der kantonalen [Verordnung über die Vergütung während der Ausbildung](#) (Anhang 1) vom 24. März 2009.

Führt der Praktikant grössere produktive Arbeiten für einen Forstbetrieb oder andere forstliche Organisationen aus, so ist dem Kanton diese Leistung anteilmässig zu entschädigen. Der Kanton wird seinerseits anteilmässig entschädigungspflichtig, wenn der Praktikant für ihn Leistungen erbringt, aber beim Forstbetrieb oder einer anderen Organisation angestellt ist.

6.1. Vorstudienpraktikum

Das Vorstudienpraktikum richtet sich nach den „[Richtlinien Vorstudienpraktikum](#)“ für die Zulassung zum Studiengang Waldwissenschaften an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen. Die Praktikanten suchen ihre Praktikumsstelle selbständig. Sie werden durch die HAFL betreut. Grundsätzlich sind alle Lehrbetriebe des Kantons berechtigt Vorstudienpraktikanten aufzunehmen. Das AfW nimmt ebenfalls Vorstudienpraktikant/innen auf. Eine Liste der aktuellen Lehrbetriebe kann auf der Homepage der Codoc gefunden werden.

Der Beitrag des Kantons für Vorstudienpraktikanten eines Forstbetriebs beträgt 50% des Betrages, den das AfW den bei ihm angestellten Vorstudienpraktikanten zahlt. Die Entschädigung soll für Schutzausrüstung, Restkosten der obligatorischen überbetrieblichen Kurse und Sozialbeiträge und Versicherungsleistungen gelten.

Vor Beginn des Praktikums reicht der Betrieb dem AfW eine Kopie des unterzeichneten Arbeitsvertrags und den Lebenslauf des Praktikanten ein. Das AfW zahlt dem Betrieb nach Abschluss des Praktikums den vereinbarten Beitrag aus. Hierzu meldet der Betrieb dem AfW den Abschluss des Praktikums. Wird das Praktikum vorzeitig abgebrochen, erfolgt eine anteilmässige Auszahlung.

Hinweis zum Vorstudienpraktikum

Das AfW weist auf die Möglichkeit hin, eine normale, evtl. verkürzte 2-jährige Ausbildung in einem anerkannten Lehrbetrieb zu absolvieren. Dazu wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Diese Lösung hat unter anderem den Vorteil, dass der/die Kandidat/in nach zwei Jahren bereits einen Abschluss vorweisen kann, der alternativ den Zugang in die praktische Richtung des/der Försters/in HF ermöglicht.

6.2. Berufspraxis (Studienpraktikum)

Die Berufspraxis ist obligatorischer Teil des Masterstudiengangs Wald- und Landschaftsmanagement der ETH Zürich. Das Praktikum dauert mindestens 18 Wochen und sorgt für erste Berufserfahrungen der Studierenden in ihrem Studienbereich. Weitere Informationen finden sich auf dem [Portal des Studiengangs](#).

6.3. Berufspraktikum I

Das Berufspraktikum I ersetzt das ehemalige Wählbarkeitspraktikum und richtet sich an Abgänger des Masterstudiengangs Wald- und Landschaftsmanagement der ETH Zürich oder Abgänger der HAFL mit Bachelor oder Master in Waldwissenschaften. Der Inhalt und Zweck des Praktikums ist der Einstieg in die Verwaltungs- und Berufspraxis anhand konkreter Vollzugsaufgaben.

6.4. Trainee

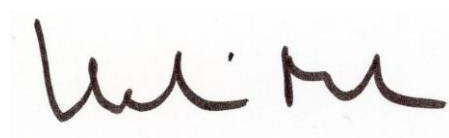
Die Traineeestelle richtet sich an Studienabgänger, welche bereits ein Berufspraktikum I absolviert haben oder berufliche Quereinsteiger sind. Der Trainee leistet einen Beitrag an die Auftrags Erfüllung des AfW und unterstützt die Fachbereiche und Kreisförster bei Routinearbeiten. Als Trainee können Berufserfahrungen gesammelt werden und erste Projektbegleitungs- und Projektleitungserfahrungen gemacht werden. Traineestellen werden per Ausschreibung bekanntgegeben.

6.5. Ausländische Praktikanten/innen

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für inländische Praktikant/innen.

Sissach, 07.09.2022

Amt für Wald beider Basel



Ueli Meier, Amtsleiter



Milena Conzetti, Ausbildungsleiterin